

Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Grundschulkinder  
in der Schulzeit

*Rahmenkonzeption*



Landeshauptstadt Mainz  
Amt für Jugend und Familie

## ***Inhalt***

1. Ausgangslage .....	1
Schulische Nachmittagsbetreuung in Mainz.....	1
Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII.....	1
2. Ziele der Ganztagsförderung .....	2
Durchführende Träger:innen der Ganztagsförderung .....	3
3. Ganztagsförderung am Schulstandort in der Schulzeit .....	4
Ganztagschulen in Angebotsform .....	4
Halbtagschulen .....	4
Organisation .....	4
Zeitlicher Umfang des Angebots.....	4
Personelle Struktur und Betreuungsschlüssel .....	5
Teilnahmebeiträge .....	6
Mittagessen und Gesundheit .....	6
4. Ganztagsförderung in den Ferienzeiten .....	6
5. Pädagogische Grundwerte und Grundlagen .....	7
Pädagogische Grundwerte.....	7
Pädagogische Grundlagen und Arbeitsfelder.....	8
Soziales Lernen .....	8
Bewegung .....	8
Freies Spiel.....	8
Kreativität.....	8
Weitere Themenfelder.....	8
6. Kooperation und Beteiligung.....	9
Kooperation mit der Schule .....	9
Kooperation mit Verbänden und Vereinen .....	9
KiTa-Sozialarbeit .....	9
Schulsozialarbeit .....	10
Evaluation.....	10

## 1. Ausgangslage

### **Schulische Nachmittagsbetreuung in Mainz**

Eine Nachmittagsbetreuung für Grundschul Kinder wird in Mainz derzeit<sup>1</sup> in Ganztagsangeboten der Schulen, Betreuenden Grundschulen, Horten, Jugendzentren oder Ähnlichem angeboten. Die Angebote der Ganztagschule in Angebotsform (GTSA)<sup>2</sup> und die Angebote der Betreuenden Grundschulen (BGS)<sup>3</sup> sind schulische Veranstaltungen. Die zuständige Schulbehörde auf Landesebene hat die Dienst- und Fachaufsicht inne. Die Betreuungssituation der Grundschul Kinder der Landeshauptstadt Mainz stellt sich an den jeweiligen Schulstandorten heterogen dar. Neben den 22 staatlichen Mainzer Grundschulen bestehen in der Landeshauptstadt Mainz drei Förderschulen und drei Grundschulen in privater Träger:innenschaft. Neun der 22 staatlichen Grundschulen sind Ganztagschulen in Angebotsform (GTSA). An 19 der 22 staatlichen Grundschulen bestehen aktuell Betreuende Grundschulen (BGS) in Träger:innenschaft von Förder- bzw. Elternvereinen mit unterschiedlicher Ausgestaltung und Qualität des Angebots. Zwei der drei Förderschulen für Grundschul Kinder sind verpflichtende Ganztagschulen (vGTS) und eine ist eine GTSA. Die Freie Waldorfschule Mainz ist ebenfalls eine GTSA und hat zusätzlich eine BGS. Die weiteren Privatschulen sind Halbtagschulen mit einer BGS.

### **Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII**

Die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung erfolgt schrittweise zunächst für die erste Klasse im Schuljahr 2026/27. Diese Schüler:innen behalten den Anspruch für die Dauer ihres Grundschulbesuchs. Der Rechtsanspruch wird jedes Jahr um eine Klassenstufe erweitert. Ab dem Schuljahr 2029/30 besteht der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung dann für alle Grundschul Kinder. Mit der Verortung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung im SGB VIII finden ein expliziter Förderanspruch und die Qualitätskriterien des SGB VIII Einzug in den Themenbereich Ganzttag, der bislang vor allem in schulischer und somit Landeszuständigkeit liegt. Der Abbau von Bildungsbenachteiligung und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie stellen die zentralen Ziele der Ganztagsförderung von Grundschulkindern dar.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung besteht wochentags von Montag bis Freitag in einem Umfang von acht Stunden. Die Schulzeit wird in die Berechnung inkludiert. Aufgrund des Zeitumfangs des Angebots ist ein Mittagessen vorgesehen. Der Rechtsanspruch gilt auch in den Ferien. Das Land kann Schließzeiten von bis zu vier Wochen festlegen. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung schließt keine Kostenfreiheit ein. Die Stadtverwaltung plant, ein Beitragsmodell zu erarbeiten, das stadtweit einheitliche Beträge vorsieht und soziale Kriterien der Beitragsbemessung berücksichtigt.

Die vorhandenen Strukturen und Angebote an den Grundschulen und in den Sozialräumen sollen bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs erhalten bleiben und nach Möglichkeit entsprechend konzeptionell eingebunden werden.

---

<sup>1</sup> Stand Juli 2025

<sup>2</sup> §14 Landesschulgesetz RLP

<sup>3</sup> Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 1. August 2014

Die derzeitigen Angebote der Nachmittagsbetreuung an Grundschulen sind, mit Ausnahme der Angebote der Ganztagschule in Angebotsform, von Montag bis Donnerstag nicht rechtsanspruchserfüllend im Sinne des Ganztagsförderungsgesetzes.

Ziel ist es, mit allen Beteiligten einen guten gemeinsamen Weg für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung in Mainz zu finden und diese neu implementierte Form der Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe erfolgreich zu gestalten und umzusetzen.

## ***2. Ziele der Ganztagsförderung***

Rechtsanspruchsberechtigt sind im Schuljahr 2026/2027 zunächst nur die Schüler:innen der ersten Klassen. Zu diesem Zeitpunkt werden jedoch auch Schüler:innen der 2. bis 4. Klassen verschiedene Betreuungsangebote besuchen. Zur Sicherstellung der Chancengleichheit der Kinder und zur Vermeidung von konkurrierenden Angeboten ist es Ziel, ein gemeinsames Angebot für die jüngeren, rechtsanspruchsberechtigten Kinder und die älteren, nicht rechtsanspruchsberechtigten Kinder bereitzustellen, bis im Schuljahr 2029/30 schließlich alle Grundschul Kinder rechtsanspruchsberechtigt sind.

Die Landeshauptstadt Mainz verfolgt das Ziel, jedem Kind eine erfolgreiche Bildungskarriere zu sichern. Die Verwaltung arbeitet darauf hin, dass Bildungsorte und Bildungsgelegenheiten so ausgestaltet sind, dass Kinder in ihren Fähigkeiten und ihren Potenzialen gestützt und gefördert werden. Die soziale Teilhabe aller Kinder und die Eröffnung allgemeiner und altersgemäßer Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten sollen in Zusammenarbeit mit den Schulen eine gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder ermöglichen.<sup>4</sup>

Neben den o.g. Zielen gegen Kinderarmut verfolgt die Stadt Mainz mit Stadtratsbeschluss von 2014 die Förderung von Chancengleichheit und Bildung aller Kinder und Jugendlichen und die Unterstützung der Familien bei ihren Erziehungsaufgaben. Hierzu wurden entsprechende Leitlinien entwickelt<sup>5</sup>. Die Verwaltung der Landeshauptstadt Mainz ist angehalten, unter anderem folgende Ziele zu verfolgen:

- Die Förderung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gemäß §1 SGB VIII
- Der Abbau herkunftsbedingter Ungleichheiten
- Jungen Menschen mit und ohne Behinderung die gleichberechtigte Teilhabe am Bildungssystem zu ermöglichen
- Adäquate strukturelle Rahmenbedingungen zu gewährleisten und zu schaffen
- Erfolgsindikatoren für ein wirkungsvolles Vorgehen zu entwickeln und die Ergebnisse bei der Bildungsförderung zu überprüfen

---

<sup>4</sup> Vgl. Mainzer Handlungskonzept gegen Kinderarmut, 2009, abrufbar unter: <https://www.mainz.de/medien/internet/downloads/dezernate/mainzer-handlungskonzept-gegen-kinderarmut.pdf>

<sup>5</sup> Landeshauptstadt Mainz: Konzeption zur Bildungsförderung für Kinder, Jugendliche und Familien, 2014, abrufbar unter: <https://www.mainz.de/medien/internet/downloads/dezernate/bildungsfoerderung-konzeption.pdf>

In Ableitung der rechtlichen und kommunalen Grundlagen werden folgende Ziele in der ganztägigen Förderung von Grundschulkindern verfolgt:

- Aufbau eines verlässlichen, bedarfsgerechten, einheitlichen und stadtweiten kommunalen Angebots, zu dem alle anspruchsberechtigten Grundschulkindern Zugang über ein einheitliches Anmeldesystem finden
- Kinderschutz, Beteiligung und Inklusion sind seitens der Träger:innen konzeptionell verankert
- Einheitliche Beitragsgestaltung unter Berücksichtigung sozialer Faktoren
- Angebote der Ganztagsförderung entsprechen den Qualitätskriterien der Kinder- und Jugendhilfe. Angebote der Ganztagsförderung sind nicht ausschließlich auf schulische Lerninhalte ausgelegt und berücksichtigen die gemeinsamen und individuellen Bedürfnisse der Kinder. Sie schaffen eine ausgewogene Verknüpfung von Freizeit, Spiel, Sport, kulturellen Aktivitäten und Lernzeiten (Hausaufgabenhilfe).
- Schule und Träger:in kooperieren insbesondere an den jeweiligen Schulstandorten und entwickeln ein gemeinsames Bildungsverständnis, nach dem sie ihre pädagogische Arbeit ausrichten
- Bestehende Strukturen an den Schulstandorten, in den Sozialräumen und in der Stadtgesellschaft werden angemessen berücksichtigt und einbezogen. Bestehende Kooperationspartner:innen an Schulen, wie bspw. Schulsozialarbeit oder Akteur:innen am Übergang von der KiTa in die Grundschule werden in der Zusammenarbeit und den Konzepten berücksichtigt

### **Durchführende Träger:innen der Ganztagsförderung**

Nach §§ 3, 4 SGB VIII ist seitens der öffentlichen Jugendhilfe die Selbstständigkeit der Träger:innen der freien Jugendhilfe und ihre Freiheit in Zielsetzung und Durchführung der Aufgabe zu achten und ihre Tätigkeit zu fördern. Den Träger:innen kommt eine große Verantwortung zu, die Qualität im Alltag der Betreuungseinrichtungen zu gewährleisten, sowie die Dienst- und Fachaufsicht wahrzunehmen.

§ 74 SGB VIII regelt die Förderung der freien Jugendhilfe. Bei auf Dauer angelegten Förderungen wird i.d.R. eine Anerkennung als Träger:in der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII vorausgesetzt. Gemäß § 75 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger:in der freien Jugendhilfe anerkannt werden. Hierdurch soll Kontinuität gewährleistet werden, die besonders bei einem langfristig angelegten Programm wie der Ganztagsförderung von Grundschulkindern von entscheidender Bedeutung ist. Die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden hat hierzu entsprechende Grundsätze festgelegt.<sup>6</sup>

Träger:innen der Ganztagsförderung haben zur Sicherstellung des Fördergrundsatzes insbesondere folgende Standards und Prozesse ein- bzw. festzuhalten:

- Leitlinien des Angebots
- Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung

---

<sup>6</sup>

[https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Themen/Kinder/Downloads/Landesjugendamt/TfjHilfe\\_Anerkennung\\_MB.pdf](https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Themen/Kinder/Downloads/Landesjugendamt/TfjHilfe_Anerkennung_MB.pdf)

- Eignung des Personals gemäß Personalprofil der Stadt Mainz
- Kinderschutzkonzept inkl. Vorlage und Prüfung erweiterter Führungszeugnisse in regelmäßigen Abständen
- Supervisions- und Fortbildungsangebote für die Mitarbeiter:innen

### ***3. Ganztagsförderung am Schulstandort in der Schulzeit***

In der Mainzer Bildungslandschaft gibt es folgende Modelle zur Umsetzung des Rechtsanspruchs:

#### **Ganztagschulen in Angebotsform**

An Schulstandorten mit einem bereits bestehenden Ganztagsangebot (GTSA) gilt der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung als erfüllt. Die Schüler:innen (SuS) haben eine Platzgarantie, die enge Verzahnung von Vor- und Nachmittagsangeboten ist durch das Ganztagschulkonzept sichergestellt. Es entsteht kein Teilnahmebeitrag. Eine Versorgung mit Mittagessen wird ebenfalls angeboten.

Lediglich am Freitagnachmittag bis 16:00 Uhr ist ein bedarfsgerechtes und freiwilliges Angebot zu ergänzen. Hier gelten die unten aufgeführten Rahmenbedingungen für Halbtagschulen (u.a. verbindliche Anmeldung, Teilnahmebeitrag, Versorgung mit Mittagessen). Das Angebot kann durch Freie Träger:innen, einer Kooperation zwischen Freien Träger:innen und einem lokalen Verein oder direkt durch einen Verein erfüllt werden.

#### **Halbtagschulen**

Die Landeshauptstadt Mainz fördert bedarfsgerechte Maßnahmen der ganztägigen Förderung am Nachmittag in der Schulzeit an Grundschulen, sofern schulische Angebote der Ganztagschule in Angebotsform (GTSA) nicht zur Verfügung stehen. An Halbtagschulen umfasst dies ein bedarfsgerechtes Angebot von Montag bis Freitag von Schulschluss bis 16:00 Uhr.

#### **Organisation**

- Das Angebot ist freiwillig und kostenpflichtig
- Für die Inanspruchnahme des Förderungsangebotes ist eine verbindliche Anmeldung und Teilnahme erforderlich (inkl. Mittagsverpflegung)
- Die Bedarfsplanung erfolgt durch das Amt für Jugend und Familie Mainz, Abteilung Jugendhilfeplanung
- Die Anmeldung sowie die gesamte Abrechnung erfolgt zentral über das Amt für Jugend und Familie, Abteilung Kindertagesstätten/Kindertagespflege
- An schulbedingten Schließtagen findet in der Regel auch keine Ganztagsförderung am Schulstandort statt
- Für die tatsächliche Umsetzung der Förderung im Nachmittag sind die beauftragten Träger:innen verantwortlich

#### **Zeitlicher Umfang des Angebots**

- Das Förderungsangebot umfasst insgesamt acht Stunden inklusive der Schulzeit von Montag bis Freitag an Unterrichtstagen
- Die Familien können ein Zeitmodell der Nachmittagsförderung für ein ganzes Schuljahr wählen und dieses verbindlich buchen. Durch die Anmeldeverbindlichkeit können Angebote der Förderung fest eingeplant und familienfreundlich ausgestaltet werden. Zudem wird so eine Planungssicherheit für die Träger:innenschaft ermöglicht

Folgende Zeitvarianten sind möglich:

Variante für Halbtagschulen (HTS):

- Montag bis Donnerstag von Schulende bis 16:00 Uhr, mit der Möglichkeit zu einem weiteren von den Freien Träger:innen festgelegten Abholfenster, orientiert an dem Bedarf vor Ort
- Der Freitag (Schulende bis 16:00 Uhr) kann optional gebucht werden

Variante für Ganztagschulen in Angebotsform (GTSA):

- Freitag von Schulende bis 16:00 Uhr, mit der Möglichkeit zu einem weiteren von den Freien Träger:innen festgelegten Abholfenster, orientiert an dem Bedarf vor Ort

- Die grundlegende Tagesstruktur soll gleichbleibend und verbindlich in allen Nachmittagsangeboten an Mainzer Grundschulen sein

Praktisches Beispiel für Tagesablauf Ganztagsangebot der Jugendhilfe:

Ab 12:00/13:00 Uhr	Mittagessen
Ab 13:00/13:30 Uhr	Hausaufgaben
14:00 – 16:00 Uhr	freie Gestaltung des Nachmittags

- Das Mittagessen ist fester Bestandteil der Tagesstruktur. Die Organisation der Belieferung übernimmt die Stadt Mainz. Die Organisation der Verpflegung / Verteilung an die Schüler:innen übernimmt der/die zuständige Träger:in
- Hausaufgabenzeiten sind als fester Bestandteil der Nachmittagsförderung zu installieren. Die hierfür notwendigen Voraussetzungen (ruhige Arbeitsatmosphäre, päd. Begleitung) werden durch die Träger:innen sicher gestellt. Für Ausgestaltung und Umfang der Hausaufgabenbetreuung wird der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen Träger:in und Schule empfohlen (u.a. über Notwendigkeit der Fertigstellung von Hausaufgaben)
- Die Kinder sind bei der Ausgestaltung des Nachmittags stets zu beteiligen. Sie dürfen über Inhalte und Anpassungen mitentscheiden. Der/Die Träger:in muss regelmäßig niedrigschwellige Partizipationsgelegenheiten vorhalten, bereitstellen und die Ergebnisse kommunizieren, dokumentieren und konzeptionell berücksichtigen. Die Stadt Mainz behält sich eine Einsichtnahme vor
- Freies Spiel ist in der wöchentlichen Zeitgestaltung als Ausgleich zu wählbaren Angeboten, schulischen Unterrichtseinheiten und Hausaufgaben fest zu integrieren. Das Spielen ist freiwillig und von den Interessen und Bedürfnissen der Kinder gelenkt
- AG-Angebote sollen in Kooperation mit den im Sozialraum befindlichen Angeboten und bildungsfördernden Angeboten von Kommune und Land ausgebaut werden
- In ausgewiesenen Härtefällen einzelner Familien kann der/die Träger:in von den o.g. Standardzeiten abweichen

### **Personelle Struktur und Betreuungsschlüssel**

Das Land Rheinland-Pfalz empfiehlt in seinen „Hinweisen zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen“ bei qualifizierten Fachkräften einen Betreuungsschlüssel von 1:25.

Für Kindertagesstätten gilt in Rheinland-Pfalz das „Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“ (KiTaG). Mit der Verabschiedung dieses Gesetzes wurde auf eine stundengenaue und platzbezogene Personalbemessung in Kindertagesstätten und Horten umgestellt, so dass die Anzahl der Plätze und der Betreuungsumfang maßgeblich sind.

Der Personalschlüssel für die Angebote im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes orientiert sich an diesen Grundlagen. Allerdings müssen hier andere personelle Anforderungsprofile berücksichtigt werden. Folgende Personalprofile sind für die GaFöG-Angebote vorgesehen:

Personalprofil 1	Koordinierende Betreuungskraft (ausgebildete Erzieher:innen oder vergleichbar, TVöD SuE 8b)
Personalprofil 2	Betreuungskraft / Stellvertretung (ausgebildete Erzieher:innen oder vergleichbar, TVöD SuE 8a)
Personalprofil 3	Pädagogisch geschultes Personal, Studierende in sozialwissenschaftlichen Studiengängen, Sozialassistent:innen (TVöD SuE 3)
Personalprofil 4	Ergänzende Kräfte (Bundesfreiwilligendienst etc.)

### **Teilnahmebeiträge**

Das Angebot ist kostenpflichtig gemäß §90 SGB VIII. Die Stadt Mainz verfolgt bei der Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes eine stadtweit einheitliche und sozial-orientierte Kostenstruktur. Die Beitragsbemessung folgt sozialen Kriterien.

Die zu erstattenden Elternbeiträge müssen die Gesamtkosten abdecken. Eine Bezuschussung von Land und Stadt ist aktuell nicht vorgesehen.

Eine Kostenbefreiung über das Bildungs- und Teilhabepaket ist nicht möglich.

### **Mittagessen und Gesundheit**

Die Versorgung mit Mittagessen orientiert sich an den Vorgaben der Stadt Mainz für die Mittagsverpflegung an Ganztagschulen. Es wird seitens der Stadt Mainz organisiert und ist ebenfalls kostenpflichtig. Eine Förderung über das Bildungs- und Teilhabepaket ist möglich. Der/Die Träger:in eines Nachmittagsangebotes bettet das Mittagessen in die Tagesstruktur ein. Das Personal der Träger:innen ist mit der Aufgabe betraut, den Ablauf des Mittagessens zu gestalten und zu begleiten.

## ***4. Ganztagsförderung in den Ferienzeiten***

In den Ferien stellt die Landeshauptstadt Mainz ein bedarfsgerechtes Angebot bereit. Die Anmeldung erfolgt gesondert von den Angeboten während der Schulzeit. Für die Ferienzeit ist ein separates Rahmenkonzept vorgesehen.

Die Träger:innen der GaFöG-Angebote an den Grundschulstandorten können, nach Absprache mit der Schulleitung und sofern es die Strukturen vor Ort zulassen (z.B. Berücksichtigung von Bauarbeiten während der Ferienzeiten), ergänzende Angebote an den Schulstandorten vorhalten.

## 5. Pädagogische Grundwerte und Grundlagen

### Pädagogische Grundwerte

Nachmittagsangebote als non-formale Bildungseinrichtungen sind zur Förderung der sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit angehalten. Der so verstandene Förderbegriff ist darum abzugrenzen von einer schulisch verstandenen Förderung. In den hier vorgestellten Angeboten geht es um die Förderung im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung – nicht um formale Bildung.

„Förderung“ bezieht hier darum explizit die Bedürfnisse und Rechte der Kinder ein und impliziert zusätzlich zu Aspekten der Betreuung (wie Pflege, Schutz und Fürsorge) auch die Unterstützung in der Reifung und Entfaltung zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie Befähigung zu autonomer Lebensführung.

Die hier aufgeführten pädagogischen Grundwerte und Grundlagen orientieren sich an den Vorgaben des pädagogischen Rahmenkonzepts der Kindertagesstätten der Stadt Mainz <sup>7</sup>.

In Mainz werden Kinder mit den unterschiedlichsten Bedürfnissen, Fähigkeiten, kulturellen Hintergründen und Voraussetzungen gemeinsam begleitet. Diese Vielfalt ist Bereicherung und Herausforderung zugleich. Alle Kinder, unabhängig von Religion, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Behinderung und sozialen und ökonomischen Voraussetzungen sollen die gleichen Möglichkeiten erhalten, an Bildungsprozessen teilzuhaben und ihre Potenziale zu entwickeln.

Die Nachmittagsförderlandschaft stellt einen beschützenden Lebensraum dar. Kinder im Grundschulalter begegnen hier einem feinfühligem Personal, das die kindlichen Signale wahrnimmt und auf sie angemessen reagieren kann. Kinder werden in ihrer Einzigartigkeit wahrgenommen und in allen Lebens- und Lernbereichen unterstützt.

Das Recht auf Mitsprache der Kinder in allen auf ihre Lebenswelt bezogenen Angelegenheiten ist wesentlicher Bestandteil der Nachmittagsangebote. Kindern werden Möglichkeiten eingeräumt, sich entwicklungsgemäß sowohl an strukturellen Entscheidungen des Nachmittagsangebotes zu beteiligen, als auch durch kindgerechte Angebote mögliche Beschwerden zu ihren persönlichen Angelegenheiten einzubringen<sup>8</sup>. Die Beteiligung der Kinder bietet die Grundlage für gesellschaftliches Engagement und demokratisches Handeln. Die Beteiligung aller Kinder ist Planungs- und Handlungsgrundsatz für die gesamte pädagogische Arbeit. Kinder werden - entsprechend ihrer individuellen Entwicklung - aufgefordert, aktiv ihren Alltag mit zu gestalten. Ihre Wünsche und Interessen werden ernst genommen.

Das eingesetzte Personal vermittelt Achtung und Sorge für sich selbst, für andere, für die Natur und die Umwelt. Sie orientieren sich am Alter und Entwicklungsstand der Kinder sowie deren Fähigkeiten und Fertigkeiten.

---

<sup>7</sup> <https://www.mainz.de/vv/medien/Staedtische-Kindertagesstaetten-Paed-Rahmenkonzeption2019.pdf>

<sup>8</sup> siehe §8b und §45 Abs. 2, Nr. 3 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie Artikel 12 Abs.1 der UN-Kinderrechtskonvention

## **Pädagogische Grundlagen und Arbeitsfelder**

Die folgenden Themenfelder bilden elementare Bestandteile der Ganztagsförderung ab. Von Träger:innen wird erwartet, dass diese in der Umsetzung als ebensolche betrachtet und umgesetzt werden.

### **Soziales Lernen**

Die sozialen Fähigkeiten des Kindes entwickeln sich im Kontakt des Einzelnen mit anderen Kindern und Erwachsenen. Kinder lernen, sich in den verschiedenen Settings ihres Alltags auf andere Personen einzustellen, sich mit anderen verbunden zu fühlen, Verantwortung zu übernehmen und sich selbst wahrzunehmen

### **Bewegung**

Die Betreuungsangebote am Nachmittag sind Orte der Bewegung. Als Ausgleich für den Vormittag, den die Kinder in den Unterrichtsräumen verbringen, ist ausreichend Zeit am Nachmittag für bewegtes Spiel unerlässlich.

Vielfältige und altersgemäße Bewegungsanreize wie Hüpfen, Springen, Rennen oder Balancieren stärken somit nicht nur die motorischen, sondern auch die geistigen Fähigkeiten und fördern soziale, kognitive und sprachliche Kompetenzen. Auch AGs können das kindliche Bedürfnis nach Bewegung stillen. Hier sind u.a. auch Kooperationen mit Vereinen möglich.

### **Freies Spiel**

Die Betreuungsangebote am Nachmittag sind nicht nur Bildungs- sondern auch Spielorte. Spielen umfasst Tätigkeiten, die der kindlichen Auseinandersetzung mit der Umwelt und der Weiterentwicklung der physischen, psychischen und sozialen Fähigkeiten dienen, die für die Kinder aber zweckfrei und lustbetont sind. Das Freie Spiel aktiviert die Phantasie, hilft bei der Verarbeitung von Erlebnissen, fördert Konzentration und Ausdauer und ermöglicht die Auseinandersetzung in der Gemeinschaft und mit dem Material. Im Spiel erfinden, üben und fordern Kinder Regeln ein, die für ein soziales Miteinander unentbehrlich sind. Es ist freiwillig und kann Angebote, die von Kindern mitentwickelt werden, einbeziehen.

Zeit im Freien sollte täglicher Bestandteil der Tagesroutine sein. Bewegung, An- und Entspannung, Körpererfahrung, explorative Lebenswelterkundung, Zusammenspiel mit anderen, Selbstwirksamkeit und vieles mehr werden erfahren.

### **Kreativität**

Grundlage für kreative Entfaltung als Gegenpol zum reinen Konsumieren ist die uneingeschränkte Möglichkeit zum „Machen“. Die pädagogischen Fachkräfte oder Personal im Rahmen von AGs stellen anregungsreiches Material zur Verfügung, begleiten die Kinder in ihren kreativen Prozessen, unterstützen sie und können ihnen Orientierung geben.

Kinder haben Zeit, ihren Eindrücken vom Vormittag oder aus ihrem Leben auf vielfältige Weise Ausdruck zu verleihen und zum Beispiel in folgenden Bereichen kreativ und schöpferisch tätig zu sein: Malen, Werken, Basteln, Töpfern, Rollenspiel, Theater, Musik machen und hören, Tanz usw.

### **Weitere Themenfelder**

Neben den o.g. Aspekten sollen, je nach Anlass, auch weitere Themen in der pädagogischen Arbeit berücksichtigt werden, wie z.B. MINT (z.B. in Form von Experimentieren, Beobachtung), sowie Naturpädagogik (Nachhaltigkeit, Naturerlebnisse, ökologische Zusammenhänge

verstehen), Medienkompetenz (Aufklärung bzgl. Umgang mit Medien), Sport oder Interkulturalität (Feste, Traditionen, friedliches Zusammenleben).

## **6. Kooperation und Beteiligung**

Die Qualität in der Nachmittagsförderlandschaft ist von einem gemeinsamen und einrichtungsübergreifenden Bildungsverständnis sämtlicher beteiligter Professionen abhängig. Die unterschiedlichen Perspektiven auf Bildung und Erziehung ermöglichen es, ein einheitliches Verständnis füreinander zu entwickeln.

### **Kooperation mit der Schule**

Eine gute Kooperation zwischen Ganztagsförderung und Schule ist die Grundlage für eine gelingende Förderung der Kinder. Dies beinhaltet regelmäßigen Austausch sowie Rück- und Absprachen zu organisatorischen Abläufen (übergreifende Regeln, Abläufe für Krankmeldungen, Erreichbarkeit vor Ort, personenbezogene medizinische Informationen etc.).

Die Erziehungsberechtigten sind über Tagesstruktur, päd. Angebote etc. zu informieren, sowie bei Fragen in Bezug auf Absentismus, Abmeldung, Heimwegregelungen, Fragen der Erziehung und Auffälligkeiten etc. einzubinden.

### **Kooperation mit Verbänden und Vereinen**

Die Expertise der Verbände und Vereine soll bei der Ausgestaltung von fördernden Angeboten einbezogen werden. Diese sind abhängig von der Struktur der Sozialräume der Schulstandorte. Über diese Partnerschaft soll die Vielseitigkeit des Angebotes gefördert werden, so dass den Teilnehmer:innen Gelegenheit gegeben wird, neue Erfahrungen und Interessen kennenzulernen und Talente weiterzuentwickeln.

Nachmittagsangebote sind Teil eines sozialen Netzwerkes mit Kontakten zu allen relevanten Stadtteilinstitutionen. Kinder erfahren durch die Vernetzung und durch die Kooperationen ihrer Nachmittagsangebote ihren Stadtteil als ein Lebensumfeld, in dem Menschen verschiedener Generationen, Nationalitäten und Kulturkreise miteinander leben. In gemeinsamen Aktivitäten wie beispielsweise durch Feste, Informationsveranstaltungen und Stadtteilerkundungen werden das Wir-Gefühl und das Gefühl der Geborgenheit im Stadtteil gestärkt. Der/die Träger:in muss sich ein Bild über die möglichen Kooperationspartner:innen auf Sozialraumebene machen und diese aktiv anfragen. Die Stadt Mainz behält sich eine Einsichtnahme vor.

### **KiTa-Sozialarbeit**

Eine zentrale Schnittstelle in Bezug auf den Transitionsprozess von der Kita in die Schule stellt die KiTa-Sozialarbeit dar. Sie trägt hier wesentlich zu einem gelingenden Übergang bei.

KiTa-Sozialarbeit arbeitet eng mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Sie kann daher frühzeitig über Betreuungsangebote an Grundschulen aufklären, den Anmeldeprozess begleiten und Unterstützung bei der Eruiierung von Finanzierungsmöglichkeiten anbieten. Ziel ist, dass allen Erstklässler:innen ein Zugang zu den Betreuungsangeboten am Nachmittag geschaffen wird.

Für einen gelingenden individuellen Begleitprozess ist eine enge Verzahnung mit der Schulsozialarbeit und dem Betreuungsangebot von entscheidender Bedeutung. Bei Kindern und Familien, bei denen im Zuge dieses Übergangs nach fachlicher Einschätzung besondere Herausforderungen und Belastungen anzunehmen sind, bedarf es eines frühzeitig ansetzenden

fachlichen Austauschs zwischen den zuständigen Mitarbeiter:innen der KiTa-Sozialarbeit und der Schulsozialarbeit und eines abgestimmten Begleitungsprozesses der entsprechenden Familien. Familien sollen auch nach dem Übergang die Möglichkeit haben, die/den ihnen bekannte:n KiTa-Sozialarbeiter:in zu kontaktieren. Zentrale Bedeutung hat eine strukturierte, längerfristig angelegt Kooperation (Übergänge nicht nur individuell, sondern auch systemisch absichern)<sup>9</sup>.

Die Kooperation erstreckt sich u.a. auf die Etablierung von Austauschformaten, gemeinsamen Veranstaltungen, abgestimmtem Informationsmaterial und der Entwicklung einheitlicher Verfahren.

### **Schulsozialarbeit**

An allen staatlichen Mainzer Grundschulen und zwei Förderschulen wird die Schulsozialarbeit durch die Stadt Mainz vorgehalten. Die Leistungen der Schulsozialarbeit orientieren sich an den §§ 11 und 13 des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Die Angebote richten sich in erster Linie an Kinder, Jugendliche und deren Familien und folgen den Prinzipien der Freiwilligkeit und Vertraulichkeit.

Neben den o.g. Anknüpfungspunkten zur KiTa-Sozialarbeit stellen die in den Schulen tätigen Schulsozialarbeiter:innen eine Schnittstelle zwischen den Bereichen Schule und Jugendhilfe dar und bieten einen fachlich versierten Anknüpfungspunkt, um ein optimales, ineinandergreifendes Hilfesystem mit festen Ansprechpartner:innen vor Ort zu gewährleisten. Selbstverständlich ist hierbei stets der Datenschutz der Schüler:innen zu beachten. Die Schulsozialarbeit soll nicht für die Durchführung von Nachmittags-AGs herangezogen werden. Selbstverständlich können aber Angebote der Schulsozialarbeit am Nachmittag stattfinden und – nach vorheriger Absprache – in das Betreuungsangebot eingebettet werden.

Da die Kooperation und Kommunikation zwischen Schule und Nachmittagsförderung sowie der Schulsozialarbeit und der KiTa-Sozialarbeit unerlässlich ist, ist ein halbjährlicher Austausch auf Träger:innenebene vorgesehen. Zusätzlich kann ein:e Vertreter:in des Amtes für Jugend und Familie zur Unterstützung angefragt werden.

### **Evaluation**

In Kooperation mit den verantwortlichen Stellen der Stadtverwaltung Mainz werden Qualitätsdialoge geführt und die Wirkung von Angeboten und Prozessen evaluiert und bei Bedarf nachgesteuert. Hierfür werden zum Ende eines jeden Schulhalbjahres Kooperationsgespräche vereinbart zwischen:

- Amt für Jugend und Familie
- Träger:in
- Schulleitung

Das Amt für Jugend und Familie koordiniert die Termine und lädt zu den Besprechungen ein.

Dieses Rahmenkonzept soll dazu dienen, die wesentlichen Rahmenbedingungen des Ganztagsförderungsgesetzes in Mainz festzuhalten. Da es sich bei diesem Gesetz um ein absolutes bundesweites Novum handelt, ist davon auszugehen, dass insbesondere im Laufe des ersten Jahres viele neuere Entwicklungen berücksichtigt werden müssen, die Nachjustierungen

---

<sup>9</sup> Vergl. Tätigkeitsprofil zur Kita-Sozialarbeit in der Landeshauptstadt Mainz, S. 11

mit sich bringen werden, so dass auch die Rahmenbedingungen angepasst werden müssen.  
Dieses Konzept soll daher durch die Jugendhilfeplanung nach dem 1. Schulhalbjahr 2026/2027  
und nach dem Ende des Schuljahres 2026/2027 evaluiert werden.

Amt für Jugend und Familie

Abteilung Kinder, Jugend und Familien

gafoeg@stadt.mainz.de

Stand: 26.08.2025